

II-10420 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

△  
B M  
W F  
▷

GZ 10.001/84-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

4752 IAB

1993-07-06

zu 47961J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175  
▽

Wien, 5. Juli 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4796/J-NR/1993, betreffend Auflistung der österreichischen Verhandlungspositionen in Richtung EG, die die Abgeordneten Mag. Dr. PETROVIC, VOGGENHUBER und FreundInnen am 6. Mai 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich - soweit sie den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betrifft - wie folgt zu beantworten:

1. Wie erfolgte im Bereich Ihres Ressorts die Ausarbeitung der ressortspezifischen Verhandlungsposition bzw. kritischer oder neuralgischer Punkte? War bzw. ist damit eine eigene Organisationseinheit befaßt? Wenn ja, wieviel Personen auf Vollzeitbasis umfaßt diese Einheit, welche Organisationsbezeichnung im Rahmen der Geschäftseinteilung trägt sie und wie ist ihre hierarchische Position (Stabstelle oder Eingliederung in eine bestimmte Sektion)?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erarbeitet als federführendes Ressort das Verhandlungskapitel 8, "Forschung und Informationstechnologien"; weiters ist mein Ressort betroffen vom Verhandlungskapitel 9, "Allgemeine und berufliche Bildung" und vom Verhandlungskapitel 2, "Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht". Kapitel 2 beinhaltet u.a. die Anerkennung von Hochschuldiplomen, z.B. von Zahnärzten.

- 2 -

Die österreichische Position betreffend die Zahnärzte wurde nach vorheriger Abstimmung zwischen der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts und dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Positionspapier "Zahnärzte" der Bundesregierung dargelegt.

Die Koordinierung der ressortspezifischen Verhandlungsposition erfolgt in der Abteilung "Europäische Forschungs- und Technologiegemeinschaft" in der Sektion IV (Internationale Angelegenheiten). Die Abteilung umfaßt vier Planstellen der VwGr. A (davon zwei in Brüssel), eine Planstelle der VwGr. C sowie drei befristete EG-Planstellen.

2. Wie wurden die Informationen aus den verschiedenen Fachabteilungen zusammengetragen? Gab bzw. gibt es in jeder Fachabteilung eine für den EG-Verhandlungsprozeß zuständige Person oder sind sämtliche bzw. mehrere MitarbeiterInnen in den verschiedenen Fachabteilungen für die Auflistung EG-relevanter Verhandlungspositionen zuständig?

Antwort:

Die zuständige Fachabteilung hat auf Basis des EWR-Vertrages eine Stellungnahme betreffend Zahnarztausbildung ausgearbeitet und an die für die Koordination zuständige Abteilung (siehe Punkt 1) weitergeleitet.

Die Ansprechpartner in den Fachabteilungen sind jene Personen, die in die EWR-Verhandlungen eingebunden waren und in diesem Rahmen wertvolle Erfahrungen gewonnen haben, aber auch jene Mitarbeiter, die in den über 30 programmbegleitenden und politisch - administrativen Ausschüssen in den Bereichen Forschung, Bildung, Anerkennung von Diplomen und Mobilität vertreten sind und in diesen EG/EWR-Gremien wesentliche Aufgaben erfüllen.

- 3 -

- 3. Wer hat im Bereiche Ihres Ministeriums die "Gesamtredaktion" der ressortrelevanten Verhandlungsposition vorgenommen? In welcher Form haben Sie auf die Formulierung der Verhandlungsposition und insbesondere kritischer Verhandlungsaspekte Einfluß genommen?**

**Antwort:**

Ich habe die bereits erwähnte für die EG-Koordination zuständige Abteilung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen mit der Gesamtredaktion beauftragt (siehe Punkt 1).

Ich glaube, daß der Standard der zahnärztlichen Ausbildung und Forschung durch die Einführung dieses Studiums auf Basis der EG-Richtlinien erhöht wird und habe mich daher auf die realistische Forderung nach einer sechsjährigen Übergangsfrist - wie auch im EWR-Vertrag vorgesehen - eingesetzt. Letztlich ist die Einführung eines Zahnarztstudiums für den Gesundheitszustand der österreichischen Bevölkerung relevant.

- 4. Wie lautet vollinhaltlich die von Ihrem Ressort in den Ministerrat eingebrachte und dort verabschiedete ressortspezifische Verhandlungsposition? Bitte führen Sie den gesamten im entsprechenden Akt aufgenommenen Text an.**

**Antwort:**

Der volle Wortlaut ist dem angeschlossenen Positionspapier "Zahnärzte" zu entnehmen (Beilage).

- 5. Wie wurde Ihr Ressortbeitrag in die gesamte Verhandlungsposition der Bundesregierung aufgenommen? Wurde der Beitrag an andere Ressortbeiträge angepaßt, wurde er verändert oder gekürzt? Wenn ja, in welcher Art und Weise?**

- 4 -

**Antwort:**

Das nach Akkordierung mit meinem Ressort vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingebrachte "Zahnarzt-papier" wurde von den Mitgliedern der Bundesregierung als eines von acht Positionspapieren unverändert zur Kenntnis genommen und der Dänischen Präsidentschaft sowie der EG-Kommission übermittelt.

Es war nicht erforderlich, das "Zahnarzt-papier" an die Beiträge anderer Ressorts anzupassen, da hinsichtlich der bereits im EWR-Vertrag festgelegten sechsjährigen Übergangsfrist Einigkeit zwischen den Ressorts bestand.

- 6. Wie stehen Sie als Behördenleiter im Hinblick auf die künftige Vollzugstätigkeit zu der von der Bundesregierung beschlossenen Acht-Bereiche-Verhandlungsposition?**

**Antwort:**

Selbstverständlich unterstütze ich sowohl als Behördenleiter als auch als Mitglied der Bundesregierung die Verhandlungspositionen.

Ich werde in meinem Ressortbereich ein neues Zahnarztstudium an den drei in Österreich bestehenden medizinischen Fakultäten in Wien, Graz und Innsbruck einrichten, das zwölf Semester dauern wird. Dazu liegt bereits der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes vor, der laufend adaptiert wird. Ich würde es sehr begrüßen, wenn das neue Gesetz wie geplant im Herbst 1994 in Kraft treten würde und mit Beginn des Wintersemesters 1994/95 nach den neuen Studienvorschriften studiert werden könnte.

- 7. Wie wird sich die Umsetzung dieser Verhandlungsposition auf die Vollzugstätigkeit und die Vollzugskosten im Bereich Ihres Ressorts auswirken? Bitte geben Sie eine exakte Dar-**

- 5 -

stellung von allenfalls erforderlichen zusätzlichen Planposten bzw. in Planposten umzuwandelnden Tätigkeitsbereichen sowie der damit verbundenen Kosten.

Antwort:

Es wäre verfrüht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine exakte Kostendarstellung zu geben, da eine seriöse Abschätzung der noch in dem Beitrittsvertrag festzulegenden Verhandlungsergebnisse derzeit noch nicht möglich ist.

In Zusammenhang mit der Einrichtung des neuen Zahnarztstudiums werden selbstverständlich zusätzliche Planposten und Lehraufträge notwendig werden. Die genaue Anzahl der neu zu schaffenden Planstellen ist jedoch noch nicht bekannt. Erst nachdem die Studienvorschriften, die derzeit ausgearbeitet werden, feststehen, kann der Bedarf an zusätzlichen Planposten und Lehraufträgen abgeschätzt werden.

8. Jedes Ressort führt eine automationsunterstützte Kostenrechnung. Wie hoch waren insgesamt die zur Erstellung der EG-Verhandlungsposition Ihres Ressorts aufgewendeten Personalaufwendungen einerseits und Sachaufwendungen andererseits?

Antwort:

Da mein Ressort die EG-Verhandlungsposition im Rahmen der laufenden Tätigkeiten der Sektion IV (Internationale Angelegenheiten) ausgearbeitet hat, war es nicht notwendig, zusätzliches Personal mit Ausnahme der hierfür vorgesehen EG-Planstellen einzusetzen.

9. Wie hoch sind in den Kostenplanungen Ihres Ressorts die im Rahmen der weiteren Beitrittsverhandlungen zu erwartenden Personalaufwendungen einerseits und Sachaufwendungen andererseits zu veranschlagen?

- 6 -

Antwort:

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Zentrale und nachgeordnete Dienststellen, z.B. Universitäten) sind 25 Planstellen aus dem EG-Pool vorgesehen. Die dafür berechneten Personalkosten betragen 17,3 Mio öS, die Sachkosten (12% der Personalkosten) und die Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten) rund 5,5 Mio öS.

Ich muß außerdem darauf hinweisen, daß Österreich derzeit an ca. 200 EG-Forschungsprojekten beteiligt ist und daher entsprechende Infrastrukturmaßnahmen auch an den Universitäten erforderlich sind.

10. Gibt es bei den bisher angelaufenen Aufwendungen Abweichungen von der vorgesehenen Budgetierung? Wenn ja, woraus resultieren diese?

Antwort:

Zusätzlicher Personalaufwand hat sich nur aufgrund der meinem Ressort zugeteilten EG-Planstellen ergeben (siehe Punkt 9).

Der Bundesminister:



Beilage

10/05 '93 15:41

D-43 1 33113 4313

DAS-LEHRER KOLLE.

Beilage zu  
10.001/84-Pr/1c/93Verhandlungsposition: Zahnärzte

Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt in Österreich derzeit durch ein 6-jähriges Universitätsstudium der allgemeinen Medizin, ergänzt durch einen 2-jährigen Universitätslehrgang für Zahnmedizin.

In den EG hingegen ist für die Ausübung des Zahnarztberufes eine eigene - vom allgemeinen Medizinstudium gesonderte - fünfjährige theoretische und praktische Ausbildung an einer Universität vorgesehen.

Es ist deshalb erforderlich, in Österreich eine den Kriterien der Richtlinie 78/686/EWG entsprechende Ausbildung zu schaffen. Dafür wäre eine technische Übergangsfrist mit Dauer bis 31. 12. 1998 notwendig.

Eine sofortige Einführung des neuen Med. dent.-Studiums kann - abgesehen von zeitlichen Gründen - nicht erfolgen, weil damit jenen Medizinern, die unmittelbar vor Abschluß ihres Studiums oder vor Beginn des Universitätslehrgangs stehen, der Zugang zur zahnärztlichen Ausbildung verwehrt wäre. Weiters sind eigene Strukturen für diese Berufsgruppe, d.h. ein neues Berufsrecht sowie neue Kammerstrukturen, zu schaffen. Bei der Schaffung dieses Berufsrechtes werden die Dentisten - analog wie seinerzeit in der BRD - den Zahnärzten gleichgestellt werden.

Derartige Übergangsfristen wurden auch für andere EG-Mitgliedstaaten, die sich in einer vergleichbaren Situation wie Österreich befanden, nämlich Italien und Spanien, vorgesehen.

Auch im EWR-Abkommen wurde eine technische Übergangsfrist mit Dauer bis zum 31.12.1998 festgelegt. Die Anpassungen, die zu diesem Zweck in der Beitrittsakte vorgenommen werden müssen, könnten unmittelbar aus dem EWR-Abkommen (Anhang VII, Punkte 10 und 11) übernommen werden.